Banque Cantonale de Fribourg
Freiburger Kantonalbank

☞ An CRCO weiterleiten

Auftrag zur Erstellung einer Bankgarantie | Bankbürgschaft

Auftraggeber

Vorname | Name | Firma

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Land des Wohnsitzes | Sitzes

Telefon

E-mail

Partnernummer (von der Bank auszufüllen)

Im Auftrag von (sofern nicht mit dem Auftraggeber identisch)

Vorname | Name | Firma

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Land des Wohnsitzes | Sitzes

Der Auftraggeber erteilt der Freiburger Kantonalbank (nachfolgend die «FKB» oder die «Bank») auf seine eigene Verantwortung den Auftrag bzw. bestätigt, dass er sie damit beauftragt hat, eine Bankgarantie/Bankbürgschaft (nachfolgend: die «Garantie») gemäss folgenden Anweisungen auszustellen:

Die Garantie wird ausgestellt zu Gunsten von (**nachfolgend der «Begünstigte»)**

Vorname | Name | Firma

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Land des Wohnsitzes | Sitzes

Rechtsform

☐ Bankgarantie

☐ Einfache Bürgschaft

☐ Andere : _____

☐ Solidarische Bürgschaft

Art der Bankgarantie

☐ Offertgarantie
(bid bond)

☐ Gewährleistungsgarantie
(warranty bond)

☐ Erfüllungsgarantie
(performance bond)

☐ Anzahlungsgarantie
(advance payment guarantee)

☐ Zahlungsgarantie
(payment guarantee)

☐ Kreditsicherungsgarantie
(credit guarantee)

☐ Versteigerungsgarantie

☐ Mehrwertsteuer-Bürgschaft

☐ Mietgarantie

☐ Andere : _____

Einbezug einer Drittbank

☐ Ja

☑ Nein

☐ Falls « Ja », Art des Einbezugs (z.B. indirekte Garantie | Rückgarantie)

_____

Währung und Betrag der Garantie

Wählen Sie eine Währung aus. _____

Verfall der Garantie

_____

Sprache der Garantie

☐ Französisch ☐ Deutsch ☐ Englisch

Grundgeschäft

Vertragsdatum

Vertragsnummer und -referenz

Beschreibung der Ware | der Dienstleistungen | der Leistungen; Inhalt und Wert des Vertrags

Aushändigung des Originals der Garantie

- ☐ An den Auftraggeber
- ☐ An den Begünstigten (mit einer Kopie an den Auftraggeber)
- ☐ An andere : Name und Zustelladresse (mit einer Kopie an den Auftraggeber) :

Belastungskonto

(Konto, von dem die Kommission und die Gebühren für die Garantie abgebucht werden)

Die «Bedingungen für die Ausstellung von Bankgarantien | Bank-bürgschaften» sowie die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente der Freiburger Kantonalbank» sind integraler Bestandteil des vorliegenden Auftrags zur Erstellung einer Bankgarantie | Bankbürgschaft. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, selbige gelesen und verstanden zu haben, und willigt in ihre Bedingungen ein.

Unterschrift des Auftraggebers

(Bei juristischen Personen Unterschrift(en) gemäss Handelsregistereintragung)

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Formular ausdrucken und per Post an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater senden.

Bedingungen für die Erstellung von Bankgarantien | Bankbürgschaften

1. **Recht auf Entschädigung und Schuldanerkennung**

   Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Freiburger Kantonalbank (nachfolgend die «FKB» oder die «Bank») für sämtliche Verpflichtungen und Auslagen im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Erstellung einer Bankgarantie/Bankbürgschaft (nachfolgend: der «Auftrag»), einschliesslich der bereits aufgelaufenen und noch anfallenden Zinsen, der Kommissionen und sämtlicher Nebenkosten (Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten und dergleichen) vollumfänglich schadlos zu halten und der Bank folglich die vom Begünstigten im Rahmen der Inanspruchnahme der Bankgarantie/Bankbürgschaft geltend gemachten Beträge sowie alle ihr insbesondere für die Wahrung und Verteidigung ihrer Rechte anfallenden Kosten und Spesen auf erstes Verlangen und unter Verzicht auf die Geltendmachung von Einreden und Einwendungen (einschliesslich der Einrede der Verrechnung) zu erstatten.

   Dieser Auftrag stellt eine Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) dar.

2. **Belastungsermächtigung**

   Die Bank ist ermächtigt, das im Auftrag genannte Konto des Auftraggebers und bei ungenügender Deckung auch alle anderen Konten, die der Auftraggeber bei der FKB unterhält, vor jeder Zahlung und jederzeit für alle Ansprüche aus dem Auftrag bzw. der Bankgarantie/Bankbürgschaft zu sperren und/oder ihm diese Ansprüche zu belasten.

3. **Vergütung**

   Die FKB hat Anspruch auf eine Kommission sowie auf Erstattung der Spesen und Bearbeitungskosten, die sich aus dem Auftrag und der Bankgarantie/Bankbürgschaft ergeben. Die Höhe der Kommission, die Spesen und Gebühren werden dem Auftraggeber mit der Bestätigung der Ausstellung der Bankgarantie/Bankbürgschaft mitgeteilt. Die Höhe der Kommission und die Gebühren werden von der FKB nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit den geschätzten Risiken festgelegt und können jederzeit ohne Vorankündigung den jeweiligen Umständen angepasst werden. Die Kommission wird vom Auftraggeber bei Ausstellung der Bankgarantie/Bankbürgschaft und danach während der gesamten Gültigkeitsdauer der Bankgarantie/Bankbürgschaft geschuldet. Ein angefangenes Quartal wird in voller Höhe berechnet.

4. **Recht auf Ablehnung der Erstellung und Verlängerung einer Bankgarantie | Bankbürgschaft**

   Die FKB behält sich das Recht vor, den Auftrag abzulehnen bzw. die Ausstellung einer Bankgarantie/Bankbürgschaft abzulehnen, jeweils ohne Angabe von Gründen. Sie hat somit das Recht, vor der Erstellung einer Bankgarantie/Bankbürgschaft vom Auftrag zurückzutreten oder einen Antrag auf Verlängerung einer Bankgarantie/Bankbürgschaft abzulehnen.

5. **Recht zur Freigabe von Bankverbindlichkeiten**

   Bei Kündigung einer Kreditlimite die mit der erteilten Bankgarantie/Bankbürgschaft verbunden ist, ist die Bank berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass er sie innert 10 Kalendertagen ab der Kündigung von ihren laufenden Eventualverpflichtungen, die sich aus dem Auftrag bzw. der Bankgarantie/Bankbürgschaft ergeben befreit (vorbehaltlich anderer diesbezüglicher Regelungen im bestehenden Kreditvertrag).

   Ist eine Befreiung der Bank nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehenden Frist möglich oder erweist sich die vollständige Befreiung von vornherein als unmöglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der Bank den gesamten Gegenwert der ausstehenden Eventualverpflichtungen, die sich aus dem Auftrag bzw. der Bankgarantie/Bankbürgschaft ergeben, in entsprechenden Währung und Höhe auf erstes Verlangen der Bank auf ein von ihr bezeichnetes Konto zu zahlen, unter Ausschluss aller Einreden und Einwendungen.

6. **Form der Bankverbindlichkeiten**

Grundsätzlich verwendet die FKB für die Abfassung von Bankgarantien/Bankbürgschaften eigen, dem schweizerischen Recht unterliegende Textvorlagen, sofern die Art des mit der Garantie abzusichernden Geschäfts oder die von der Bank akzeptierten besonderen Anweisungen des Auftraggebers keine Abweichung erfordern.

7. **Einreden und Einwendungen**

a) Abstrakte Bankgarantie

Wenn der Begünstigte einer sogenannten abstrakten Garantie auf erstes Verlangen (d. h. einer Bankgarantie, bei der die Geltendmachung von Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft ausgeschlossen ist) die Zahlung auf förmlich und korrekte Weise verlangt, muss die Zahlung umgehend und unabhängig von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vom Begünstigten der Garantie abgegebenen Erklärungen (z. B. dass die vertragliche Verpflichtung fällig ist oder dass die vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht vertragsgemäss erfüllt worden sind) vorgenommen werden. Ohne eindeutige Beweise, die ein rechtsmissbräuchliches oder betrügerisches Vorgehen des Begünstigten der Bankgarantie unwiderlegbar belegen, kann eine Zahlung aus einer abstrakten Bankgarantie nicht aufgrund von Einreden oder Einwendungen verweigert werden (z. B. mit der Begründung, dass die Schuld nicht fällig sei oder dass die Leistung vertragsgemäss erbracht worden sei, oder unter Berufung auf andere Einreden, die sich aus dem Grundgeschäft ergeben). Dasselbe gilt, wenn die Leistung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien etc.) nicht erbracht werden kann.

b) Bürgschaft

Im Rahmen einer Solidarbürgschaft oder einer einfachen Bürgschaft kann die FKB die Zahlung unter Berufung auf ordnungsgemäss begründete Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft verweigern (Art. 492 ff. des Obligationenrechts (OR), insbesondere Art. 502 OR), z. B. weil die Schuld nicht fällig ist, weil der Hauptschuldner ein Verrechnungsrecht hat (Art. 121 OR), weil die Leistung vertragsgemäss erbracht wurde, oder unter Berufung auf andere Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft. Dasselbe gilt, wenn die Leistung aufgrund von höherer Gewalt nicht erbracht werden kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bank unverzüglich und schriftlich über allfällige Einreden und Einwendungen in Kenntnis zu setzen. Andernfalls geht die Bank davon aus, dass keine Einreden oder Einwendungen geltend gemacht werden können.

8. **Indirekte Bankgarantien**

Bei den sogenannten indirekten Bankgarantien wird ein zweites, in der Regel im Ausland befindliches Bankinstitut (avisierende Bank) über die FKB und unter Ausstellung einer Rückgarantie durch die FKB einbezogen. Diese Bankgarantien unterliegen dem Recht am Ort ihrer Ausstellung. Die Bank ist nicht in der Lage, die Rechtmässigkeit des Zahlungsanspruchs nach dem betreffenden Recht zu prüfen. Unterliegt eine indirekte Garantie einem anderen Recht als dem Schweizer Recht, ist die FKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Garantie so auszulegen, als ob sie schweizerischen Recht unterliegen würde, und dementsprechend zu handeln.

Die Kommissionen und Gebühren, die der FKB von der ausstellenden Bank berechnet werden, sind ihr vom Auftraggeber zu erstatten.

9. **Überprüfung von Dokumenten**

Die Bank prüft, ob alle im Rahmen einer Bankverbindlichkeit einzureichenden Erklärungen und Dokumente in ihrer Aufmachung den im Rahmen der Verbindlichkeit geforderten Bedingungen entsprechen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften oder die inhaltliche Richtigkeit der Erklärungen und Dokumente zu prüfen.

10. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente der FKB sind integrierender Bestandteil dieses Auftrags. Der Auftraggeber bestätigt, selbige gelesen und verstanden zu haben, und willigt in ihre Bedingungen ein.

11. **Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus der gemäss diesem Auftrag ausgestellten Bankgarantie/Bankbürgschaft mit allen damit verbundenen Sicherheiten und Nebenrechten ganz oder teilweise auf einen Dritten in der Schweiz oder im Ausland zu übertragen, insbesondere zu Zwecken der Verbriefung, von Unterbeteiligungen oder des Erwerbs eines Versicherungsschutzes, sowie diesem Dritten alle Informationen im Zusammenhang mit dieser Bankgarantie/Bankbürgschaft zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber entbindet die Bank ausdrücklich von all ihren Geheimhaltungspflichten, insbesondere vom Bankgeheimnis.

12. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Auftrag unterliegt schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrag ist der Sitz der FKB in Freiburg. Dies ist zudem der Gerichtsstand für die Rechtsverfolgung von Auftraggeber mit Wohnsitz im Ausland. Die FKB bleibt jedoch berechtigt, am Wohnsitz/Sitz des Auftraggebers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.